

§ 4 DSVO Datensicherheitsmaßstab

DSVO - Datensicherheitsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Der Sicherheitsmaßstab bei der Verwendung von Daten im Sinne des§ 2 Abs. 1 hat den Vorgaben des§ 95 TKG 2003 zu entsprechen.
2. (2)Bei Verwendung von Vorratsdaten gelten in Ausführung des§ 102 Abs. 1 TKG 2003 über Abs. 1 hinaus die im 2. Abschnitt dieser Verordnung ausdrücklich geregelten besonderen Vorschriften für einen erhöhten Sicherheitsmaßstab.

In Kraft seit 06.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at